

Falls der Newsletter nicht richtig dargestellt wird, klicken Sie bitte [hier](#).

Zur Internetseite

Newsletter abbestellen



## Sonder-Newsletter 14/2020

Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern



### Verschärfte Maskenpflicht in Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen

die siebte bayerische Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung wurde am 18. Oktober 2020 kurzfristig durch die bayerische Staatsregierung geändert. Seit dem 19. Oktober 2020 gilt nunmehr eine verschärfte Maskenpflicht in Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen. Im einzelnen ist folgendes zu beachten:

Ab einem Inzidenzwert von 35 gilt in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten Maskenpflicht auf den Begegnungs- und Verkehrsflächen der Arbeitsstätte, insbesondere in Fahrstühlen, Fluren, Kantinen und Eingängen. In diesen Bereichen gilt die Maskenpflicht unabhängig davon, ob ein Mindestabstand eingehalten werden kann.

Zusätzlich gilt Maskenpflicht für den Arbeitsplatz selbst, soweit dort der Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann. Einfache Mund-Nase-Bedeckungen reichen aus, um der Maskenpflicht nachzukommen. Soweit sich die Maskenpflicht nur aus der Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung ergibt (und nicht etwa zusätzlich auch aus arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben), ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Masken zur Verfügung zu stellen.

Gegen Mitarbeiter, die der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes nicht nachkommen, kann von den Behörden ein Bußgeld verhängt werden. Für Arbeitgeber ist derzeit kein Bußgeld vorgesehen; dem Arbeitgeber kann hier auch kein Organisationsverschulden vorgeworfen werden.

Maßgeblich ist die Veröffentlichung von Gebieten mit einem Inzidenzwert von über 35 bzw. 50 auf der Homepage des bayerischen Gesundheitsministeriums. Sinkt der Wert unter 35 wird das Gebiet dort dennoch für weitere sechs Tage ausgewiesen. Solange besteht auch die Maskenpflicht fort. Die Regelung findet sich in Paragraph 25a Absatz 1 Nummer 9 der siebten bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-Verordnung.

Der Fachverband SHK Bayern wird aufgrund der wieder stärker hochlaufenden Corona-Welle in Bayern wieder fortlaufend über Auswirkungen für die bayerischen SHK-/OL-Innungsfachbetriebe berichten.

Mit freundlichen Grüßen.

gez. Erich Schulz

gez. Dr. Wolfgang Schwarz

Landesinnungsmeister

Hauptgeschäftsführer

---

### Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern

Pfälzer-Wald-Str. 32  
Tel. (0 89) 54 61 57-0

81539 München  
Fax (0 89) 54 61 57 59

E-Mail: [info@haustechnikbayern.de](mailto:info@haustechnikbayern.de)  
[www.haustechnikbayern.de](http://www.haustechnikbayern.de)